



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

Der Einsatz öffentlicher Finanzmittel zur Schließung von Breitbandlücken in Deutschland

Eine Entscheidungshilfe für Kommunen

www.bmwi.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)

Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Deutsche Telekom, DigitalStock, Corbis

Druck

Bonifatius Druck, Paderborn

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie
Referat Öffentlichkeitsarbeit/IA8
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Juli 2007

Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

Der Einsatz öffentlicher Finanzmittel zur Schließung von Breitbandlücken in Deutschland

Eine Entscheidungshilfe für Kommunen

Hintergrund und Zielsetzung

Mit Hilfe der vorliegenden Entscheidungshilfe wird es den Kommunen in Deutschland, die noch keinen vollwertigen Breitband-Internetanschluss besitzen, ermöglicht, schnell und unbürokratisch zu prüfen, wie sie mit Hilfe von staatlichen Mitteln den Aufbau der notwendigen Infrastruktur fördern können, ohne dabei europäischen Wettbewerbsregeln zu widersprechen.

Der kostengünstige Zugang zu einer Breitband-Internetverbindung ist eine notwendige technologische Bedingung, um heutzutage in der globalisierten Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein. Die Bundesregierung schafft die Rahmenbedingungen, damit diese Schlüsselinfrastruktur überall in Deutschland für jedes Unternehmen und jeden privaten Nutzer zur Verfügung steht.

Mittlerweile ist das Breitband-Internet in 97% aller deutschen Haushalte verfügbar. Ein wesentlicher Grund für diese erfreuliche Entwicklung ist in der hohen Markt- und Wettbewerbsdynamik des deutschen Breitbandmarktes zu sehen. Das bis 2008 anvisierte Ziel einer Flächenabdeckung von 98% ist durch die verschiedenen Breitbandtechnologien demzufolge bereits heute fast erreicht. Dies wird durch den seitens BMWi bereits in dritter Auflage veröffentlichten Breitbandatlas bestätigt.

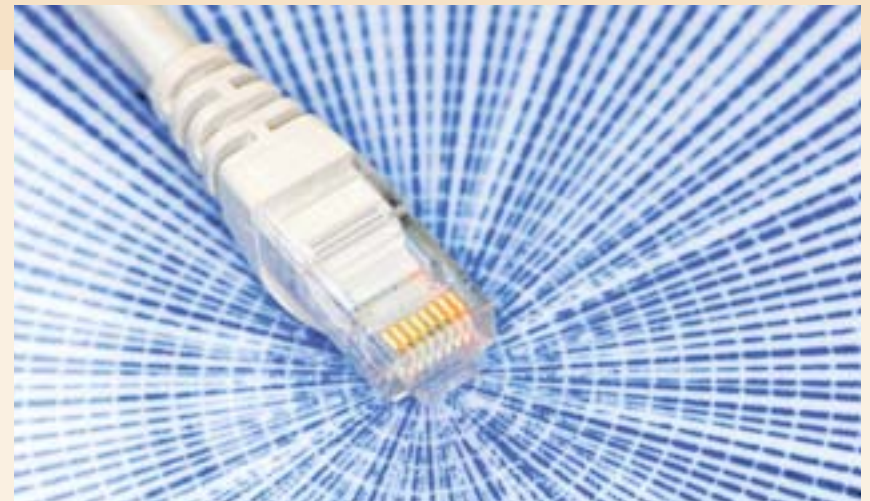
Diese Publikation richtet sich an die rund 700 Gemeinden in Deutschland, die ihren Bürgern bisher keinen vollwertigen Breitband-Internetanschluss bieten können, obwohl eine entsprechende Nachfrage besteht. Es handelt sich dabei meistens um dünn besiedelte ländliche Gebiete, die für die Breitband-Anbieter unrentabel sind.

Die Bundesregierung ist bestrebt, auch für diese Kommunen, die bislang nur durch Satellit breitbandig erschlossen sind, deutliche Verbesserungen zu erreichen. Eine entsprechende Maßnahme besteht in einem verbesserten Informationsangebot, das Eigeninitiativen vor Ort unterstützen soll.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Kriterien für den Einsatz öffentlicher Finanzmittel

Mit Blick auf die wirtschaftliche und soziale Chancengleichheit von Unternehmen und Bürgern in Regionen ohne vollwertigen Breitband-Internetanschluss hat das BMWi u. a. den nachfolgenden Kriterienkatalog entwickelt. Anhand der einzelnen Punkte können die Kommunen schnell und unbürokratisch einschätzen, wie sie den Aufbau der notwendigen Infrastruktur unter Beachtung der europäischen Wettbewerbsregeln fördern können.



► Zunächst ist zu prüfen, ob eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag überhaupt vorliegt. Nicht jede Form staatlichen Eingreifens ist als Beihilfe einzustufen. Eine Maßnahme ist als staatliche Beihilfe zu betrachten, wenn sie:

- a. vom Staat oder durch staatliche Mittel finanziert wird;
- b. dem Beihilfeempfänger einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft;
- c. den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht,
- d. den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigt.



Von der Anwendung der Wettbewerbsregeln **ausgenommen** sind so genannte **„De-minimis“-Beihilfen**. Dies betrifft geringfügige Einzelbeihilfen bis zu einer Höhe von **200.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren an ein Unternehmen**. Hier sollte geprüft werden, ob das entsprechende Unternehmen schon Beihilfen für den gleichen Zweck in einer anderen Kommune erhält. In einem solchen Fall darf die Gesamtsumme der Beihilfen 200.000 Euro nicht überschreiten, um als „De-minimis“-Beihilfen zu gelten.

Bei „De-minimis“-Beihilfen ist davon auszugehen, dass sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen. **„De-minimis“-Beihilfen sind nicht genehmigungspflichtig**, können jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden.

Beihilfen, die diesen Betrag übersteigen, müssen bei der Kommission angemeldet werden und werden von dieser auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht geprüft. **Die Vereinbarkeit ist in der Regel gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:**

- ▶ Das **räumliche Zielgebiet** muss gemäß einer Erhebung zur Breitbandverfügbarkeit als ein Gebiet **ausgewiesen sein** (z. B. durch den Breitbandatlas des BMWi), in dem zum einen weder Basis-Breitbanddienste für private Nutzer noch höherwertige Breitbanddienste für gewerbliche Nutzer verfügbar sind und deren Angebot in absehbarer Zukunft auch nicht zu erwarten ist, und zum anderen eine entsprechende Nachfrage zu bezahlbaren Preisen besteht. Dabei handelt es sich meistens um abgeschiedene, ländliche und dünn besiedelte Regionen, die für Anbieter von Breitbanddiensten wirtschaftlich unrentabel sind. In diesem Fall kann eine Beihilfe eine räumliche und wirtschaftliche Benachteiligung ausgleichen.
- ▶ **Ziel der Beihilfe sollte die Gewährung einer Anschubfinanzierung** für Breitbandbandanbieter sein, die Bürgern und Unternehmen einen schnellen Internetzugang zu ähnlichen Bedingungen und Preisen ermöglichen, wie sie in Ballungszentren des Landes üblich sind.
- ▶ Die Anbieter sollten im Rahmen eines **transparenten Vergabeverfahrens** nach Maßgabe des EU-Vergaberechts ausgewählt werden. Durch klar definierte, veröffentlichte Zuschlagskriterien soll gewährt werden, dass das wirtschaftlich günstigste Gebot den Zuschlag erhält und somit die eingesetzten öffentlichen Mittel möglichst gering gehalten werden.
- ▶ Die ausgewählten Diensteanbieter sollten verpflichtet werden, anderen Dienstbringern einen **Zugang zu Breitbanddiensten auf Vorleistungsebene** zu transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren, soweit das technisch möglich ist und eine entsprechende Nachfrage besteht.
- ▶ Das **Beihilfevorhaben muss technologisch neutral** sein, d. h. es wird keine Technologie bevorzugt. Ausnahmen hiervon sind auf der Basis einer vorab erstellten Kosten-Nutzen-Analyse möglich.
- ▶ Die Betreiber **bestehender Infrastruktur** sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Infrastruktur **in das Breitbandprojekt einzubringen**.

Beratung zum Kriterienkatalog und zur Anmeldung

- ▶ Von den ausgewählten **Anbietern muss** erwartet werden, dass sie einen **erheblichen Beitrag zu den Gesamtkosten des Vorhabens leisten**. Außerdem ist es positiv zu bewerten, wenn ein Rückzahlungsmechanismus gewährleistet ist, der die sukzessive Rückführung öffentlicher Mittel vorsieht, sobald die Nachfrage nach den betreffenden Diensten erheblich zunimmt.
- ▶ **Gefördert werden sollten nur Investitionen des Dienstanbieters in Kommunikationsnetze und Ausrüstungen**, die erforderlich sind, um die entsprechenden Breitbanddienste erbringen zu können. Die die Finanzmittel bereitstellende Behörde sollte in der Regel nicht bestrebt sein, die Infrastruktur oder Telekommunikationsausrüstung selber zu beschaffen oder als Eigentum zu erwerben.
- ▶ Obgleich die Beihilfemaßnahme nachhaltige Lösungen gewährleisten soll, sollte die **Aufbauhilfe nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen** gewährt werden.
- ▶ Um die **Preisverfälschung gering zu halten**, sollten die Ausschreibung und der Konzessionsvertrag „marktkonforme Entgelte“ vorsehen, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.
- ▶ Idealerweise sollten **nachfragefördernde Maßnahmen** durch die ausgewählten Anbieter vorgesehen werden, um eine rasche Einführung und Nachhaltigkeit der Dienste zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund dieser Kriterien ist durch die kommunale Verwaltung eine Abwägung zwischen den Vorteilen hinsichtlich der Förderung der Wissensgesellschaft und der örtlichen Wirtschaftsentwicklung einerseits und den Nachteilen aufgrund der Verfälschung des Wettbewerbs und möglicher Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit privater Anbieter andererseits vorzunehmen.

Falls bezüglich dieses Kriterienkataloges Fragen bestehen, können sich die Kommunen an folgende Kontaktperson wenden:

Im BMWi:

Dr. Robert Henkel

Tel.: 030/18615 6023

E-Mail: robert.henkel@bmwi.bund.de



Weiterführende Informationen

Mit dem vom BMWi entwickelten Breitbandatlas wird für das gesamte Bundesgebiet flächendeckend in hoher Detaillierung die Verfügbarkeit von Breitband-Internet ermittelt. Sie finden den Breitbandatlas unter:
www.breitbandatlas.de



Informationen zu alternativen Technologien finden Sie unter:
www.eco.de
www.dvpt.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.